

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, beantragt die Verrohrung eines straßenbegleitenden Entwässerungsgrabens zur Schaffung von insgesamt zwölf Zufahrten im Zuge der Erschließung des Baugebietes "Südwestlich des Kampweges". Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Felsen, Flur 4, Flurstücke 15/1, 15/2 und 9/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es ist im Zuge der Erschließung eines neuen Baugebietes in Herzlake-Bookhof die Verrohrung eines Entwässerungsgrabens (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 496 m erforderlich. Durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 1.736 m² werden die natürlichen Bodenfunktionen (Niederschlagsversickerung, Wasserspeicherung, Infiltration) eingeschränkt.

Es handelt sich jedoch bei dem zu verrohrenden Graben um einen Standardentwässerungsgraben mit geregelter Unterhaltung. Der Graben ist eher struktur- und artenarm und fällt temporär trocken. Die anliegenden Ackerflächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Gleiches gilt für den anliegenden Straßenkörper. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten oder von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten sind dort nicht vorhanden. Eine eventuelle Gefährdung betroffener Tierarten (z.B. Fische, Amphibien, Vögel) kann durch Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 04.06.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat